

So wird das Recht, sich innerhalb des Staatsgebietes der DDR, im Rahmen der dafür geltenden Gesetze, frei zu bewegen, aufgehoben. (Artikel 32 Verfassung der DDR). Darin eingeschlossen ist eine wesentliche Reduzierung des Umgangs mit Familienangehörigen, Verwandten, Freunden, Bekannten und anderen Personen nach freier Wahl des Bürgers und zu jeder beliebigen Zeit.

Das Recht auf Arbeit und einen Arbeitsplatz nach freier Wahl entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und der persönlichen Qualifikation sowie das Recht auf Entlohnung (Artikel 34 Verfassung der DDR) wird aufgehoben; die Möglichkeiten zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit während der Untersuchungshaft sind aus objektiven Gründen nur sehr begrenzt möglich.

Das Recht auf Freizeit und Erholung einschließlich des gesetzlich garantierten Urlaubs (Artikel 34 Verfassung der DDR) ist weitgehend beschränkt. Der verhaftete Bürger kann seine Freizeit und Erholung nicht mehr nach eigenem Ermessen gestalten, sondern nur im Rahmen der für die Untersuchungshaft geltenden Regelungen; einen Urlaubsanspruch gibt es in der Untersuchungshaft nicht.

Das Recht auf Vereinigung, die damit verbundene Mitgliedschaft und das aktive Mitwirken in politischen Parteien, gesellschaftlichen Organisationen, Vereinigungen und Kollektiven (Artikel 29 Verfassung der DDR) ruht während der Untersuchungshaft, ebenso das Recht auf Versammlung und Teilnahme an Versammlungen (Artikel 28 Verfassung der DDR).

In Untersuchungshaft befindliche Bürger verlieren das Recht zu wählen und gewählt zu werden (Artikel 22 Verfassung der DDR); sind sie als Kandidaten aufgestellt worden, werden sie von den Wahllisten gestrichen; haben sie Abgeordnetenmandate inne, so werden diese in der Regel aufgehoben, oder aber sie können die ihnen daraus erwachsenen Pflichten und Rechte nicht wahrnehmen. Das ergibt sich aus dem Wahlgesetz der DDR.¹

¹ § 5 (2) "Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik" - Wahlgesetz - vom 24. Juni 1976, GBl. I Nr. 22, S. 301 i.d.F. des Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes vom 28. Juni 1979, GBl. I Nr. 17, S. 139